OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351467/2/BZ

Datum:
Linz, 14. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der J M, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Oktober 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Feststellung der Leistungshöhe der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als das Einkommen „Kindesunterhalt“ ab 1. August 2023 mit 330 Euro (anstelle 430 Euro) festzusetzen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.10.2023, GZ: SJF/SH, wurde aufgrund des Antrages der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 27.9.2023 auf Feststellung der Leistungshöhe diese ab 1.2.2023 aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 17.2.2023, wie aus dem Berechnungsblatt, das einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides darstellt, ersichtlich, festgestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf seit 2016 durchgehend im Leistungsbezug sei. Am 14.3.2023 habe die Bf beim Bezirksgericht Linz einen Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gegen ihre Mutter eingebracht. Sie habe der Behörde anschließend am 15.6.2023 den Beschluss des BG Linz in dieser Familienrechtssache übermittelt. Dem Unterhaltsbeschluss des BG Linz vom 6.6.2023 sei zu entnehmen, dass die Mutter der Bf seit Jahren einen freiwilligen Unterhaltsbetrag von monatlich 100 Euro sowie zusätzlich Naturalunterhalt in Höhe von 330 Euro monatlich leiste. Die Bf erhalte daher monatlich Unterhaltsleistungen von gesamt 430 Euro. Demzufolge sei die Berechnung der Sozialhilfe ab dem 1.2.2023 entsprechend angepasst und die monatliche Unterhaltsleistung von 430 Euro berücksichtigt worden. Dadurch sei ein Übergenuss in Höhe von 2.510 Euro entstanden. Darüber hinaus sei der Unterhalt im März 2023 vom Vater der Bf in Höhe von 48,75 Euro nicht berücksichtigt worden. Der Übergenuss betrage somit 2.558,75 Euro. Ab dem 1.11.2023 erfolge eine Einbehaltung von 100 Euro monatlich.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 23.11.2023, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass aus den im Akt einliegenden Kontoauszügen ersichtlich sei, dass ein Geldunterhalt durch die Mutter in Höhe von 100 Euro lediglich bis Juli 2023 auf das Konto einging. Seit August 2023 fließe der Bf tatsächlich kein Geld mehr zu, zumal diese Zahlung durch die Mutter immer freiwillig erfolgt sei. Da im Unterhaltsbeschluss vom 6.6.2023 festgehalten worden sei, dass ihre Mutter qua ihrer Naturalunterhaltsleistungen zu keinem weiteren Geldunterhalt verpflichtet sei, sei die Zahlung ihrerseits eingestellt worden. Eine Anrechnung von 100 Euro ab August 2023 sei somit rechtswidrig.
Hinsichtlich des Naturalunterhalts werde davon ausgegangen, dass eine Anrechnung als Einkommen dann zu erfolgen habe, wenn sich der Unterhaltsberechtigte dadurch definitiv und real jene Beträge erspare, in deren Höhe der Naturalunterhalt beziffert werde. Dies sei in ihrem Fall nicht gegeben. Ihrer Einschätzung nach werde der Großteil davon für medizinische Ausgaben (Rezeptgebühren, Krankenhausrechnungen) anfallen, da sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung sehr viele Medikamente nehme und sich auch oft stationär im Krankenhaus befinde. Da

sie bei ihrer Mutter mitversichert sei, müsse diese die Tagsätze der Krankenhausaufenthalte und die Rezeptgebühren bezahlen. Die Kostenersparnis für Wäschewaschen und Reinigung der Wohnung sei überschaubar. Ohne die Hilfe der Mutter wäre die Wohnung etwas schmutziger, sodass sich daraus keine Kostenersparnis ergebe. Auch die Ersparnis für das Wäsche waschen sei überschaubar. Auch die Fahrten zu Terminen durch die Mutter bedeute keine Ersparnis, da sie ansonsten mit dem Taxi fahren würde und dies vermutlich durch die ÖGK übernommen werde. Hinsichtlich der Lebensmittel sei von einer echten Ersparnis auszugehen, da sie diese ansonsten selber kaufen müsste. Insgesamt sei jedoch nicht davon auszugehen, dass sie sich durch die Hilfestellung ihrer Mutter tatsächlich und real monatlich 330 Euro an Kosten erspare. Die Anrechnung des Unterhalts des Vaters in Höhe von 48,75 Euro im März 2023 sei unstrittig.
Es wird daher die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend beantragt, dass der Bf die Sozialhilfe ohne Anrechnung des Einkommens „Kindesunterhalt“ bzw. unter Anrechnung des tatsächlich zufließenden Einkommens „Kindesunterhalt“ zuerkannt sowie eine Neuberechnung des entstandenen Übergenusses durchgeführt wird. In eventu wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde beantragt.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 15.12.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet des Parteienantrages abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 17.2.2023 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen, befristet bis 31.1.2024, zuerkannt (Richtsatz für alleinstehende Person mit Zuschlag für Personen mit Behinderung). Unter Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel einzusetzen sind: Kindesunterhalt, Wohnbeihilfe (Land OÖ), Lohn aus geringfügiger Beschäftigung, jegliches anrechenbare Einkommen ab Erhalt.

Die Bf hat mit Eingabe 22.9.2023 einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides gestellt.

Der Antrag der Bf auf Festsetzung des Unterhalts gegenüber ihrer Mutter auf monatlich 200 Euro wurde mit Beschluss des BG Linz vom 6.6.2023 abgewiesen, da eine Betreuung durch die Mutter vorliegt und der Bf kein monatlicher Unterhaltsbetrag zusteht.
Der Begründung ist zu entnehmen, dass als Sachverhalt festgestellt wurde, dass die Mutter der Bf Naturalleistungen von monatlich rund 330 Euro erbringt (für Rezepte, Wäsche waschen, Auto tanken, Wohnung putzen, Krankenhausrechnungen, Lebensmittel sowie Bringungsdienste mit dem Auto, da die Bf nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren kann. Weiters wurde festgestellt, dass die Bf in einer eigenen Wohnung lebt, sich jedoch tagsüber entweder bei ihrer Mutter oder bei der Großmutter aufhält.

Die Mutter der Bf hat bis einschließlich Juli 2023 freiwillig einen Geldunterhalt in der Höhe von 100 Euro monatlich geleistet. Seit August 2023 wurde kein freiwilliger Geldunterhalt mehr geleistet.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Leistungshöhe ab 1.2.2023 festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Beschluss des BG Linz und den im Akt einliegenden Kontoauszügen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
[...]

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 24
Bescheide über die Leistungen der Sozialhilfe

[...]
(5) Ergeben sich im Zuge der Auszahlung von Leistungen der Sozialhilfe gemäß § 7 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die bezugsberechtigte Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der Sozialhilfe einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.

§ 27
Einstellung und Neubemessung

[...]
(4) Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebliche Voraussetzung ändert, ist die Leistung mit Bescheid neu zu bemessen. Wechselt lediglich die Höhe der im § 6 Abs. 5 Z 1 angeführten Leistungen Dritter und eigenen Mittel, ist keine gesonderte Bescheiderlassung erforderlich, es sei denn, der Richtsatz wird voraussichtlich mehrmals oder erheblich überschritten. Die leistungsbeziehende Person hat das Recht binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung einen Bescheid über die Neubemessung zu beantragen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wurden der Bf ab 1.2.2023 Sozialhilfeleistungen ausbezahlt. Als Kindesunterhalt wurden ihr die monatlichen freiwilligen Geldleistungen der Mutter in Höhe von 100 Euro angerechnet.

Mit Beschluss vom 6.6.2023 wurde durch das BG Linz festgestellt, dass die Bf Naturalunterhaltsleistungen von ihrer Mutter im Wert von 330 Euro monatlich erhält. Da eine gerichtliche Entscheidung vorliegt, in der die Leistung von Naturalunterhalt anerkannt und auch wertmäßig beziffert wurde, ist der Naturunterhalt in Höhe von 330 Euro zu berücksichtigen. Die Gewährung der Sozialhilfe für den bezeichneten Zeitraum ab 1.2.2023 in der ausbezahlten Höhe erfolgte demnach zu Unrecht.

Die belangte Behörde hat jedoch nicht berücksichtigt, dass die freiwillige Unterhaltsleistung durch die Mutter in Höhe von monatlich 100 Euro ab August 2023 nicht mehr erfolgt ist.

Das Einkommen „Kindesunterhalt“ ist daher ab 1.8.2023 mit 330 Euro (anstelle 430 Euro) festzusetzen und ist der entstandene Übergenuss dementsprechend um monatlich 100 Euro ab 1.8.2023 zu reduzieren.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner